

87. Fällt die Lieferungsverpflichtung fort, wenn der Verkäufer bei dem Vertragsschlusse wußte, daß der Käufer die Ware in unbefugtem Handelsbetriebe weiterabsetzen wolle oder wenn er nach dem Verkaufe von einer solchen Absicht des Käufers oder davon Kunde erhält, daß dieser im Wege des Kettenhandels über die Ware zu verfügen gedenke?

III. Zivilsenat. Urte. v. 23. Februar 1923 i. S. B. (Wefl.) w. R. (Kl.).
III 250/22.

I. Landgericht Braunschweig. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger klagt auf Lieferung von 25 Zentnern Feldbohnen, die er im Herbst 1919 von dem Beklagten gekauft hat. Dieser erachtete sich zur Vertragserfüllung deshalb nicht für verpflichtet, weil der Kläger die zum Handel mit Lebensmitteln nach der W.D. vom 24. Juni 1916 erforderliche Genehmigung nicht besessen und beabsichtigt habe, die Bohnen im Wege des Kettenhandels an einen mit ihm an denselben Orte ansässigen Händler mit Gewinn weiterzuveräußern. Beide Tatrichter gaben dem Klagantrage statt. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

§ 1 Abs. 1 und § 9 der W.D. vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) bedrohen denjenigen mit Strafe, der ohne obrigkeitliche Erlaubnis Handel mit Lebens- oder Futtermitteln betreibt. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts geht das Oberlandesgericht davon aus, daß diese Vorschriften rein gewerbepolizeilicher Natur seien, die sich nur gegen einen Teil, den Handeltreibenden, und nur gegen den Handelsbetrieb als solchen, nicht aber gegen das einzelne Kaufgeschäft richten und deren Übertretung die bürgerlich-rechtliche Gültigkeit des ihnen zuwider getätigten Geschäfts nicht berührt (JW. 1920 S. 45 Nr. 5, S. 141 Nr. 6). Der Beklagte konnte zudem als Veräußerer selbstgewonnener Erzeugnisse nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 von dem im Abs. 1 a. a. O. enthaltenen Verbote überhaupt nicht getroffen werden. An diesem Ergebnisse wurde auch durch Art. III § 4 b WuchergerD. vom 27. November 1919 (RGBl. S. 1909) nichts geändert, da diese, wie der Senat bereits in dem Ur. vom 28. März 1922 — III 429/21 — ausgesprochen hat, auf vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossene, aber erst nach diesem Zeitpunkte zu erfüllende Verträge keine Anwendung findet.

Von diesen an sich zutreffenden Erwägungen aus erachtet der Berufungsrichter den Beklagten auch bei etwaigem Fehlen der Handelsverlaubnis auf Seiten des Klägers für lieferungspflichtig. Das ist richtig, denn diese Erwägungen erschöpfen die Rechtslage nicht. Aus ihnen würde freilich folgen, daß der Beklagte erfüllen müßte, wenn der Kläger die Genehmigung zum Handelsbetriebe zwar nicht bei Abschluß des Kaufs, wohl aber bei Fälligkeit der Lieferung besessen hat. Sie reichen jedoch zur Begründung der Lieferpflicht weder dann aus, wenn der Beklagte die Bohnen veräußert hat, obwohl er mußte, daß der Kläger sie im Wege unbefugten Handelsbetriebs weiter verwerten wollte, noch dann, wenn er erst nach dem Vertragschluß von einer solchen Absicht des Käufers sichere Kunde erhalten hat. Im ersteren Falle würde er diesem offensichtlich seine Mithilfe zur Umgehung eines Gesetzes versprochen haben oder doch tatsächlich leisten, daß die Allgemeinheit, d. h. die Verbraucher, vor Ausbeutung durch unlautere Elemente schützen soll. Ob er sich durch die Lieferung einer strafbaren Mithilfe zu einem Vergehen gegen die §§ 1 und 9 a. a. O. schuldig machen würde, kann dahin gestellt bleiben. Jedenfalls würde unter solchen Umständen infolge des bei dem Vertragschluß vorhandenen Bewußtseins des Beklagten, den Kläger bei der von ihm beabsichtigten Gesetzesverletzung zu unterstützen, das ganze Kaufgeschäft gegen die guten Sitten verstoßen und, wenn nicht schon nach § 134 BGB., so doch nach § 138 daselbst der Rechtswirksamkeit entbehren.

Im zweiten Falle würde zwar das Veräußerungsgeschäft wegen

des guten Glaubens des Verkäufers an sich nicht zu beanstanden, diesem aber nach § 242 BGB. nicht zuzumuten sein, dem Kläger durch Lieferung der Ware deren verbotenen Vertrieb zu ermöglichen. Auch aus einem rechtsgültigen Vertrage kann Erfüllung nicht verlangt werden, wenn sie mit Treu und Glauben unvereinbar ist. Diesen Grundsatz hat der Berufungsrichter auch dem Kettenhandelsseinwande gegenüber unberücksichtigt gelassen.

Daß das streitige Geschäft zwischen dem Erzeuger und dem ersten Abnehmer nicht unter den Begriff des Kettenhandels falle, unterlag von vornherein keinem Zweifel. Deshalb konnte der Beklagte mit der Behauptung, der Kläger habe sämtliche aufgekauften Bohnen an einen mit ihm an demselben Orte ansässigen Händler mit Gewinn weiterveräußert und beabsichtigt, das Gleiche mit den von ihm, dem Beklagten, gekauften Bohnen zu tun, vernünftiger Weise nur zum Ausdruck bringen wollen, daß von ihm nach Treu und Glauben nicht zu verlangen sei, den Kläger in die Lage zu versetzen, ein verbotenes Kettenhandelsgeschäft abzuschließen oder zu erfüllen und die Früchte eines solchen, deren Gewinnung das Gesetz im Interesse der Allgemeinheit gerade verhindern will, mit seinem Zutun einzuheimsen. Dazu mitzuhelfen kann der Beklagte vom Gesetze in der Tat unmöglich gezwungen werden. Deshalb ist dem Kläger, der ein derartiges unfittliches, wider Treu und Glauben verstoßendes Verlangen stellt, der Rechtsschutz zu versagen.